



Frauenfeld, 3. Februar 2009

Entscheid Nr. 12

0022/2009/DBU/ARP

Politische Gemeinde Frauenfeld

Änderung Arealüberbauungsplan „Hasenbühl“

Mit Schreiben vom 13. Januar 2009 ersucht das Hochbauamt der Stadt Frauenfeld um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlage. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass das Planungs- und Beschlussverfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig. Der Regierungsrat genehmigte mit Beschluss Nr. 331 am 23. März 1993 den Arealüberbauungsplan „Hasenbühl“. Dieser Plan wurde in den Jahren 1996 und 2004 zweimal geringfügig geändert. Die nun zur Genehmigung eingereichte Planänderung wird gemäss Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Nr. 616 vom 9. Dezember 2008 durch die Firma Hugelshofer Immobilien AG ausgelöst, die um Verlegung einer Mantelbaulinie ersucht. Begründet wird dieser Antrag durch den in der Zwischenzeit gegenüber den Geleiseanlagen erstellten acht Meter hohen Lärmschutzwall. Darin erblickt der Stadtrat Frauenfeld erheblich veränderte Verhältnisse im Sinne von § 7 des Planungs- und Baugesetzes. Das vorgenannte Protokoll enthält im übrigen die zum Verständnis der geringfügigen Planänderung notwendigen Informationen. Im Rahmen der internen Vernehmlassung der Planänderung sind keine Vorbehalte eingegangen. Die Änderung des Arealüberbauungsplans „Hasenbühl“ erfüllt die Anforderungen von § 33 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Stadtrat Frauenfeld am 9. Dezember 2008 mit Beschluss Nr. 616 erlassene Änderung des Arealüberbauungsplans „Hasenbühl“ wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Frauenfeld, Rathaus, 8501 Frauenfeld, unter Beilage von zwei Plänen Änderung Arealüberbauungsplan „Hasenbühl“, je mit Genehmigungsvermerk
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Planes Änderung Arealüberbauungsplan „Hasenbühl“ mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Departement für Bau und Umwelt

Dr. Jakob Stark

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: **- 3. Feb. 2009**